

## III

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 8. Januar 2014

zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(CON/2014/1)

(2014/C 244/03)

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 8. Januar 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Präsidenten des Europäischen Rates um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 7. Januar 2014<sup>(1)</sup> zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ersucht.

Die Zuständigkeit des EZB-Rates zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

**Allgemeine Anmerkungen**

1. Die Empfehlung des Rates, die dem Europäischen Rat übermittelt wurde und zu der das Europäische Parlament und der EZB-Rat angehört werden, empfiehlt, Frau Sabine LAUTENSCHLÄGER als Mitglied des Direktoriums der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren zu ernennen.
2. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Kandidatin eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags ist.
3. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung von Frau Sabine LAUTENSCHLÄGER als Mitglied des Direktoriums der EZB.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 8. Januar 2014.

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

---

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.